

neu

**Friedhof- und Bestattungsreglement Einwohnergemeinde Lostorf
Vorschlag z.H. Gemeindeversammlung *Totalrevision 2022***

sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen**Ziel und Zweck**

§ 1

- 1) Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Lostorf.
- 2) Die Einwohnergemeinde Lostorf gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- 3) Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- 4) Die Einwohnergemeinde Lostorf übt die Rechte aus, die ihr aus dem Baurechtsvertrag vom 28. August 1980 mit der Röm.-kath. Kirchgemeinde zustehen.

bisher

Friedhof- und Bestattungsreglement Lostorf *bisher*

Die Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Bestattungs-wesen vom 13. Juni 1969, für die Friedhofanlagen folgendes Reglement:

Art 2

Die Einwohnergemeinde Lostorf übt die Rechte aus, die ihr aus dem Baurechtsvertrag vom 28. August 1980 mit der Röm.kath. Kirchgemeinde zustehen.

Art 4

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde. Grabsteine und Grabschmuck sind Eigentum der Angehörigen.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

Aufsicht

- § 2**
- 1) Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt das verantwortliche Personal wie zum Beispiel den Totengräber oder die Totengräberin, Begleitpersonen für Bestattungen, Unterhalts- und Reinigungskräfte etc.
 - 2) Die unmittelbare Aufsicht übt die Umweltkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl des verantwortlichen Personals nach § 2 Abs. 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
 - b) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
 - c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
 - d) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.
- Art 1** Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Oberaufsicht übt das Polizei-Departement aus.
- Art 3** Die Einwohnergemeinde überträgt die Aufsicht über das gesamte Friedhofareal der Baukommission.
- Art 5** 1) Die Obliegenheiten der Baukommission sind insbesondere:
- a) als Antragsrecht an den Gemeinderat:
 - Wahl der/s Totengräbers/In, des Friedhofwartes und des Reinigungspersonals;
 - Planung von Grabplätzen, Anlagen und Einrichtungen; Jahresbudget; Ausarbeitung der Pflichtenhefte; Wahl des Bestattungsinstitutes. Freigabe budgetierter Kredite; Aufsicht über Totengräber/In, Friedhofwart/In und Reinigungspersonal; Führung des Namenregister; Begutachtung der Grabsteinentwürfe.
- Art 6** Der/die Totengräber/In, der/die Friedhofgärtner/In und das Reinigungspersonal unterstehen der Baukommission. Die Obliegenheiten werden in separaten Pflichtenheften umschrieben.
- Art 38** Die Exhumierung Erdbestatteter bedarf der Bewilligung des Departement des Innern (§ 25 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen).

Organisation

- § 3**
- 1) Die Gemeindkanzlei besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Betrieb der Aufbahrungshalle;
 - b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;

- d) Führung der Sterbe-, Gräberkontrolle;
 - e) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
 - f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.
-
- 2) Die Umweltkommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.
 - 3) Für die Bewilligung der Grabmalgesuche ist die Bauverwaltung zuständig. Die Umweltkommission kann beratend hinzugezogen werden.
 - 4) Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und Weisungen der jeweils zuständigen kommunalen Dienststelle.

- § 4** **Rechtspflege**
- 1) Gegen Verfügungen der Umweltkommission, der Gemeindekanzlei sowie der Bauverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
 - 2) Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
 - 3) Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

- § 5** **Meldepflicht von Todesfällen**
- 1) Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

- § 6** **Anmeldung der Bestattung**
- 1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt des Sterbeortes und der Gemeindekanzlei Lostorf zu melden.
 - 2) Beizulegen ist die ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

- § 7** **Bewilligung der Bestattung und Meldungen**
- 1) Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindekanzlei die Bestattung.
 - 2) Die Gemeindekanzlei meldet den Todesfall:
 - a) dem Inventurbeamten;
 - b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse.

- § 8** **Bestattungsart**
- 1) Bei der Gemeindekanzlei hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

- Art 53** Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Im Rekursfall entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.

- Art 7** Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt des Sterbeortes und der Gemeindekanzlei Lostorf zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.

- Art 8** Die Gemeindekanzlei erlässt danach die erforderlichen Anzeigen und erteilt die Aufträge und Anweisungen, insbesondere:

- 2) Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.
- 3) Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht.
- 4) Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

Überführung und Aufbahrung

§ 9

- 1) Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.
- 2) Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.
- 3) Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Schliessung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen bleiben.
- 4) Die Überführung der Verstorbenen und der Urnen in die Aufbahrungshalle erfolgt gemäss Vereinbarung der Angehörigen mit der Gemeindekanzlei.
- 5) Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

- 1) Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 2) Die Gemeindekanzlei kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- 3) Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindekanzlei. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindekanzlei die erforderlichen Anordnungen.

Art 8.. a) Erdbestattungen oder Kremationen. Liegt keine verbindliche Anordnung der/s Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor, so wird von der Gemeindekanzlei die Kremation angeordnet.

Art 11 Die Ueberführung der Leiche in den Aufbewahrungsraum der Leichenhalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen.

Art 21 Das Ueberführen der Aschenurne ist Sache der Angehörigen.

Art 8.. b) Zeitpunkt der Ueberführung in die Leichenhalle. Öffentliche Leichengeleite finden nicht mehr statt.

Art 13 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Frist kann abgekürzt werden, wenn durch ärztliche Weisung eine vorzeitige Bestattung sich als notwendig erweist.

Art 8.. c) Zeitpunkt der Beisetzung. Die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes ist Sache der Angehörigen. Der Beerdigungstermin muss mit der Gemeindekanzlei abgesprochen sein.

Abdankungen

- § 11**
- 1) Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen beginnend um 9 Uhr bis 10 Uhr oder um 13 Uhr bis 16 Uhr durchgeführt.
 - 2) An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
 - 3) Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
 - 4) Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

Glockengeläut

- § 12**
- 1) Das Endläuten wird für Verstorbene der Einwohnergemeinde nach Meldung der Gemeindekanzlei von der Röm.-kath. Kirchgemeinde besorgt:
 - a) Werktags: Zwischen dem Morgengottesdienst und dem Abendläuten;
 - b) Sonntags: Zwischen dem Hauptgottesdienst und dem Abendläuten;
 - c) Beim Tode eines Mannes (ab 18 Jahren) wird dreimal geläutet mit zwei Unterbrüchen;
 - d) Beim Tode einer Frau (ab 18 Jahren) wird zweimal geläutet mit einem Unterbruch;
 - e) Beim Tode eines Kindes wird einmal geläutet.
 - 2) Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.
 - 3) Das Grabgeläute beginnt zehn Minuten vor der Abdankung. Bei Urnenbeisetzungen, die nicht unmittelbar an die Abdankung erfolgen, wird nicht geläutet.

Vollzug der Bestattungen

- § 13**
- 1) Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
 - 2) Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

- Art 9**
- 1) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen finden keine Erdbestattungen statt. Die Erdbestattungen haben mit Beginn um 09.00 - 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr zu erfolgen.
 - 2) Die Zeit für die Urnenbeisetzung ist rechtzeitig mit dem/der Totengräber/In und mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

Art 10 Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Art 14 Das Endläuten wird für alle Verstorbenen der Gemeinde nach Meldung der Gemeindekanzlei von der Röm.-kath. Kirchgemeinde besorgt:

- a) Werktags: Zwischen dem Morgengottesdienst und dem Abendläuten;
- b) Sonntags: Zwischen dem Hauptgottesdienst und dem Abendläuten;
- c) Beim Tode eines Mannes oder Jungmannes wird dreimal geläutet mit zwei Unterbrüchen;
- d) Beim Tode einer Frau oder Tochter wird zweimal geläutet mit einem Unterbruch;
- e) Bei Tode eines Kindes wird einmal geläutet.

Art 15 Das Grabgeläute mit der grossen Glocke beginnt zehn Minuten vor der Abdankung. Bei Urnenbeisetzungen, die nicht unmittelbar an die Abdankung erfolgen, wird nicht geläutet.

Art 23 2 Den Angehörigen ist es freigestellt, Aschenurnen nicht auf dem Friedhof beizusetzen.

- 3) Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

Art 19 Die Leichen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können mit dem Einverständnis der Gemeindekanzlei Lostorf beigesetzt werden. Es stehen jedoch nur Urnenplätze zur Verfügung. Die Kosten für die Bestattung und für den Urnengrabplatz tragen die Angehörigen.

4. Friedhofswesen**Bestattungsort**

- § 14**
- 1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
 - 2) Der Friedhof Lostorf ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Lostorf, sowie für übrige Personen, die auf dem Gemeindegebiet sterben. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden
 - 3) Auf Gesuch können Verstorbene, die weder in Lostorf gewohnt noch auf dem Gemeindegebiet starben, mit Bewilligung der Gemeindekanzlei in der Urnenwand, einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Die Einwohnergemeinde Lostorf erhebt dafür eine Gebühr gemäss Anhang 1, Abschnitt B. Für Erdbestattungen werden keine Bewilligungen erteilt.
 - 4) Sofern Angehörige oder auswärtige Behörden darum ersuchen, einen Verstorbenen ausserhalb der Einwohnergemeinde Lostorf zu bestatten, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn keine sanitätspolizeilichen Vorgaben entgegenstehen.
 - 5) Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
 - b) das Mitführen von Haustieren;
 - c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
 - d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
 - e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
 - f) das Übersteigen der Einfriedung;
 - 6) In der Aufbahrungshalle aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen besucht werden. Der Schlüssel wird den Angehörigen durch die Gemeindekanzlei übergeben. Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgebracht werden. Der Ersatz verlorener Schlüssel ist von den Angehörigen kostendeckend zu entschädigen.
- Art 25** Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Im Winterhalbjahr ist die Wegbeleuchtung bis 20.30 Uhr eingeschaltet.
- Art 23** 1) Der Friedhof von Lostorf ist der einzige Erdbestattungsort in der Gemeinde.
- 2) Den Angehörigen ist es freigestellt, Aschenurnen nicht auf dem Friedhof beizusetzen
- Art 26** Der Friedhof soll eine ernste und würdige Ruhestätte sein. Spielen, lärmern und sonstiges ungebührliches Betragen ist zu unterlassen. Das Mitführen von Hunden ist verboten.
- Art 28** Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausgenommen sind arbeitendes Friedhofpersonals und der Bildhauer.
- Art 12** 1) Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können von Angehörigen und Drittpersonen besucht werden. Der Zutritt beschränkt sich auf den Besucherraum.
- 2) Der Schlüssel für den Besucherraum ist auf der Gemeindekanzlei gegen ein Depot von Fr. 20.-- erhältlich. Er wird nur an Angehörige ausgehändigt. Nach der Bestattung ist er unaufgefordert zurückzugeben.

Grabstätten**§ 15**

- 1) Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:
 - a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
 - b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr; Totgeburten;
 - c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
 - d) Kat. IV: Urnenplätze in der Urnenwand;
 - e) Kat. V: Gemeinschaftsgrab;

- 2) Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:
 - a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
 - b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
 - c) für Urnen auf 0.6 m;

- 3) In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Es kann eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, sofern die Erdbestattung nicht länger als 20 Jahre bestanden hat.
- 4) In den Urnengräbern (Kat. III und IV) dürfen pro Grab oder Urnenfach bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die 1. Urne nicht länger als 20 Jahre bestanden hat.
- 5) Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

Art 30

- Auf dem Friedhof bestehen folgende Arten von Grabanlagen:
- a) Reihen für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 8 Jahre;
 - b) Gräber für Erdbestattungen von Kindern unter 8 Jahren;

Art 33

- Die Urnenwand dient dem Zweck, Urnen in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne dass die Angehörigen die Unterhaltspflicht übernehmen. Die speziellen Bestimmungen sind im Abschnitt H und auf der Merktafel bei der Urnenwand festgehalten.
- c) Urnenplätze in der Urnenwand;
 - d) Urnengräber im Urnenfriedhof;
 - e) Urnenbeisetzung auf Angehörigengrab;
 - f) Priestergräber
 - g) Gemeinschaftsgrab

Art 36

- 1) Auf dem Erdbestattungsfeld sind die Grabplätze auf den Betonriegel
- 2) Erwachsenengräber werden auf eine Tiefe von mindestens 1.50 m, Gräber für Kinder bis zu 8 Jahren auf eine Tiefe von 1,20 m ausgehoben.
- 3) Urnen auf einem Angehörigengrab sind auf eine Tiefe von 0.60 m zu setzen.

- 6) Totgeborene Kinder und Frühgeburten sind grundsätzlich Kindern bis und mit 12. Altersjahr gleichgestellt. Es kann ein eigenes Urnengrab beansprucht werden oder sie können eingeäschert in einem Erwachsenengrab, welches nicht länger als 20 Jahre bestanden hat, beigesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen können Tot- und Frühgeburten eingeäschert unentgeltlich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- 7) Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der Grabplätze der Kategorien I bis III in fortlaufender Reihenfolge.
 - a) Die Urnenplätze in der Urnenwand der Kat. IV können frei gewählt werden.

- Art 24** 1) Für Erdbestattungen und Urnengräber gibt es keine Wahl des Platzes. Die Grabreihen werden kontinuierlich weitergeführt.
2) Hingegen können Urnennischen frei gewählt werden.

- Art 37** In die Urnenwand können pro Fach und im Urnenfriedhof pro Platz 2 Urnen beigesetzt werden. Auf Angehörigengräbern sind ebenfalls höchstens 2 Urnen gestattet.

Bestattungsplan

- § 16 1) Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

Grabesruhe und Grabaufhebung

- § 17 1) Die Ruhezeit der Gräber dauert:
- Kat. I und II: 25 Jahre;
 - Kat. III und IV: 20 Jahre;
 - Kat. V: unbegrenzt.
- 2) Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Umweltkommission auf Antrag der Gemeindekanzlei beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.
- 3) Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen. **Art 32 bis**
- 4) Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Umweltkommission die Grabstätten abräumen.
- 5) Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Lostorf über.
- 6) Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Gemeindekanzlei bewilligt werden.
- 7) Die Grabesruhe kann auf schriftlichen Antrag von Angehörigen vor ihrem gesetzlichen Ablauf durch die Gemeindekanzlei aufgehoben werden.

Art 32 Die Grabesruhe beträgt für:

- Erdbestattete Erwachsene 25 Jahre; bei Platzmangel 20 Jahre;
- Urnen im Normalfall 20 Jahre (Abs. d.= Ausnahme);
- Erdbestattete Kinder 25 Jahre;
- Wird nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ein Gräberschild geräumt, so müssen auch die darin beigesetzten Urnen entfernt werden.

Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies spätestens vier Monate vor der Aufhebung im öffentlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) bekannt zu machen. Die Angehörigen sind in dieser Publikation aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, ansonsten darüber verfügt wird.

- a) Die Kosten für eine vorzeitige Aufhebung der Grabesruhe werden den Antragsstellenden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
(Administrationsgebühr und effektiver Aufwand Bauamt gemäss Anhang 1)

Grabmäler

- § 18**
- 1) Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.
 - 2) Für Erdbestattungsgräber der Kat. I und II, sowie für Urnengräber der Kat. III ist ein Grabmal obligatorisch.
 - a) Im Erdbestattungsfeld stehen die Grabsteine auf dem Betonriegel, rechtwinklig und mit einem Abstand von 5cm von der hinteren Betonkante;
 - b) In den Urnenfeldern stehen die Grabsteine oder Grabkreuze auf der Zementröhre;
 - 3) Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Bauverwaltung.
 - 4) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Metall und allen Arten von Steinen bestehen. Grabkreuze können aus Holz oder Stein gearbeitet sein.
 - 5) Nicht zugelassen sind weisse und schwarze sowie polierte Steine.
 - 6) Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.
 - 7) Die Wahl der/s Bildhauers/In, der Schrift und eines eventuellen Symbols ist Sache der Angehörigen. Das Patinieren der eingravierten Schrift ist untersagt. Aufgesetzte Schrift ist nicht gestattet.
 - 8) Die Masse der Grabmäler betragen:
 - a) Kat. I und II ab Betonriegel: max. 130 cm hoch, max. 65 cm breit, Ansichtsfläche max. 0.50m²;
- Art 39** Die Anschaffung der Grabdenkmäler auf Erdbestattungs- und Urnengräbern ist Sache der Angehörigen.
- Art 41** 1) Im Erdbestattungsfeld stehen die Grabsteine auf dem Beton riegel, rechtwinklig und mit einem Abstand von 5 cm von der hinteren Betonkante.
2) Im Urnenfeld stehen die Grabsteine auf der Zementröhre.
- 3) Die Bildhauer sorgen für eine lebendige und abwechslungsreiche Gestaltung der Steine. Als Vorlage dient das Studienmo- dell (Foto). Kreuze können aus Holz oder Stein gearbeitet sein.
- Art 42** 1) Die Grabdenkmalgestalter sind verpflichtet, die Zeichnungen des Grabsteines vor dessen Anfertigung der Baukommission zur Genehmigung vorzulegen. Aus der Zeichnung müssen Masse, Beschaffenheit und Gestaltung des Grabdenkmals ersichtlich sein.
2) Nicht gestattet sind:
a) Weisse und schwarze sowie polierte Steine.
- Art 40** Die Grabdenkmäler können aus Stein, Holz oder Metall bestehen. Sie müssen in ihrer Gestaltung, Grösse und Form der Gesamtanlage angepasst werden.
- Art 45** Die Wahl der/s Bildhauers/In, der Schrift und eines eventuellen Symbols ist Sache der Angehörigen. Das Patinieren der eingravierten Schrift ist untersagt. Aufgesetzte Schrift ist nicht gestattet.
- Art 46** Für Grabdenkmäler von künstlerischem Wert kann die Baukommission, auf begründetes Gesuch hin, geringfügige Abweichungen von den reglementarischen Massen bewilligen.
- Art 44** 1) Im Erdbestattungsfeld gelten ab Betonriegel gemessen folgende Masse:
Maximale Höhe 130cm, Maximale Breite 65cm, Maximale Frontfläche 0.52m²

- b) Kat. III Steine ab Betonriegel: max. 130 cm hoch, max. 55 cm breit, Ansichtsfläche max. 0.35m^2 , max. Volumen $0.07\text{m}^3 = 70\text{l}$;
- c) Kat. III Kreuze ab Betonriegel: max. 130 cm hoch, max. 65 cm breit;
- 9) Grabsteine dürfen nach der Bestattung ohne Wartezeit versetzt werden.
- 10) Bei Wiederverwendung alter Grabmäler auf neuen Gräbern müssen die alten Namen und Jahrzahlen auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.
- 11) Die Einwohnergemeinde Lostorf sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten mit Steinplatten.
- 12) Für die Gräber der Kat. IV (Urnenwand) stellt die Einwohnergemeinde Lostorf auf Kosten der Angehörigen einen einheitlichen Schrifträger zur Verfügung.
- 2) Im Urnenfriedhof gelten ab Betonriegel gemessen folgende Masse:
- a) Steine: Maximale Höhe 130cm, Maximale Breite 65cm, Maximale Frontfläche 0.50m^2
- b) Kreuze: Maximale Höhe 130cm, Maximale Breite 65cm
- Art 43** Grabsteine dürfen nach der Bestattung ohne Wartezeit versetzt werden.
- Art 49** Im Erdbestattungsfriedhof erstellt die Einwohnergemeinde die Gehwege und die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gräbern.
- Art 22** Für die einheitlichen Inschriftplatten der Urnenwand tragen die Angehörigen die Kosten.

Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

- § 19** 1) Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen.
- a) Bei jedem Urnengrab wird eine Bepflanzungsfläche von ca. 35 x 35 cm freigelassen;
- b) Pflanzen dürfen die Grabmäler nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden.
- c) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren.
- 2) Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab, in einem Urnengrab oder der Urnenwand können Kränze und anderer Blumenschmuck an den dafür zugewiesenen Plätzen während max. 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.
- 3) Das Bauamt ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und der Urnenwand zu entfernen.
- 4) Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes und die Bepflanzung vor und innerhalb der Urnenwand erfolgt ausschliesslich durch das Bauamt.
- 5) Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Gemeindekanzlei auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde Lostorf zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
- 6) Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Lostorf unterhalten und in einfacher Art geschmückt.
- Art 47** 1) Die Anpflanzung und der Unterhalt der Erdbestattungsgräber ist Sache der Angehörigen.
- 2) Bei jedem Urnengrab wird eine Bepflanzungsfläche von ca. 35 x 35 cm freigelassen.
- Art 34** Auf dem Urnenfriedhof besorgen die Angehörigen das Grabmahl. Es steht ihnen eine kleine Grabpflanzrabatte zur Verfügung.
- Art 50** Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- Art 48** 1) Vor der Urnenwand und auf dem Urnenfriedhof stehen für das Aufstellen von Kränzen und Blumen zugewiesene Plätze zur Verfügung.
- 2) Ueber dem Urnengrab sind nur Blumen und kleinere Gebinde zugelassen.
- §47..** 3) Die Bepflanzung vor und innerhalb der Urnenwand erstellt und unterhält die Einwohnergemeinde.
- Art 35** Jedes Urnengrab und jede Urnennische ist mit einer Nummer versehen. Die Baukommission führt das Namenregister.

Haftung

- § 20** 1) Die Einwohnergemeinde Lostorf haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- 2) Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- 3) Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

5. Gebühren**Bestattungen und Friedhof**

- § 21** 1) Die Gebühren sind im Anhang 1 definiert. Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Lostorf gelten die Gebühren und Kosten gemäss Abschnitt A, für alle anderen die Gebühren gemäss Abschnitt B.

Kostenübernahme

- § 22** 1) Die Einwohnergemeinde Lostorf übernimmt für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Lostorf Wohnsitz hatten, die Leistungen gemäss Abschnitt A im Anhang 1 .

Art 29 Die Einwohnergemeinde haftet nur für Schäden, wenn sie durch das Friedhofpersonal verursacht worden sind.

Art 31 Schiefstehende oder lockere Grabdenkmäler werden ohne Kostenfolge für die Angehörigen in Ordnung gebracht.

Art 16 Die Beiträge aller Kosten sind im Anhang A aufgeführt. Die Anpassung aller Tarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art 17 1) Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:

- a) Der Aufbewahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
- b) Bei Erdbestattungen:
- Grabkreuz;
 - Grabstätte;
 - Öffnen und Schliessen des Grabes;
 - Waschbeton-Einfassungsplatten;

c) Bei Urnenbeisetzungen:

- Grabkreuz;
- Grabstätte;
- Öffnen und Schliessen des Urnengrabes.

2) Für sämtliche weitere Kosten, insbesondere die Kremationskosten sowie Kosten für die Dienstleistungen von Bestattungs-unternehmen, sind die Erben vollumfänglich kostenpflichtig.

- 2) Verstorbene Einwohner/Innen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Lostorf bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine Erben vorhanden sind.

Art 18 ersatzlos gestrichen bei früherer Überarbeitung des Regl.

Art 20 Für auswärts verstorbene Bürger/Innen von Lostorf, deren Beerdigungskosten die Bürgergemeinde zu tragen hat, werden keine Platzgebühren und Bestattungskosten (Graböffnung/-schliessung, Beisetzung und Einfassungsplatten) verlangt.

6. Strafen

- § 23** 1) Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.
- 2) Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art 27 Uebertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz der/s Friedensrichters/In bestraft.

7. Schlussbestimmungen

- §24** 1) Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Antrag der Umweltkommission durch den Gemeinderat geregelt.

Art 52 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Antrag der Baukommission durch den Gemeinderat geregelt.

Aufhebung bisherigen Rechts

- §25** 1) Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 07.09.2016 und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art 51 Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement hebt mit dessen Inkraftsetzung das alte Reglement vom 3.3.1958 und die Nachträge (§18, 19 und 20) der Gemeindeversammlung vom 12.12.1978 auf.

Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- §26** 1) Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2023 in Kraft

Art 54 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf
beschlossen am **xx.xx.xxxx**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Der Gemeindepräsident: P. Lang

Der Gemeindeschreiber: M. von Däniken

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom
xx.xx.xxxx

Anhang 1 Gebühren und Kosten ohne MwSt. / NEU				Bisher		
Dienstleistung	Abschnitt A	Abschnitt B		Auswärtige	Bei Verstorbenen mit Lostorfer Wohnsitz/Bürgerrecht von der Gemeinde getragenen Bestattungskosten § 17 Art 1 & 2	
	Wohnsitz und / oder Bürgerrecht in Lostorf	Auswärtige				
Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag	unentgeltlich	CHF	130.00	nicht geregelt	unentgeltlich	
Nutzung Aufbahrungsvorraum für Abdankungszeremonie	unentgeltlich	CHF	100.00	nicht geregelt	unentgeltlich	
Kremation Erwachsene/ohne Überführung	zu Lasten Angehörige	zu Lasten Angehörige			Sämtliche weitere Kosten, insbesondere Kremationskosten, sowie Kosten für Dienstleistungend der	
Kremation Kinder und Totgeburten/ohne Überführung	zu Lasten Angehörige	zu Lasten Angehörige				
Urne Metall/Bio Krematorium Olten/Aarau	zu Lasten Angehörige	zu Lasten Angehörige				
Grabtaxen Kat. I (Erdbestattung) Erwachsene und Kinder ab 12. Lebensjahr , Miete für mind. 20 Jahre, inbegriffen sind Totengräber, Umgebungsarbeiten, Aufbahrung.	Zu Lasten der Gemeinde	nicht möglich /§ 13 Absatz 4		nicht möglich	1. Erdbestattungen: Grabkreuz, Grabstätte, Öffnen und Schliessen der Grabstätte, Waschbeton-Einfassungplatten zu Lasten Gemeinde	
Gratataxen Kat. II (Reihengrab Erdbestattung) Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Totgeburten , Miete für mind. 20 Jahre inbegriffen sind Totengräber, Umgebungsarbeiten, Aufbahrung.	Zu Lasten der Gemeinde	nicht möglich /§ 13 Absatz 5		nicht möglich		
Grabtaxen Kat. III Reihengrab Urnenbeisetzung , Miete 20 Jahre, Totengräber, Umgebungsarbeiten, Aufbahrung der Urne zur Bestattungszeremonie.	Zu Lasten der Gemeinde	CHF	2'955.00	CHF	2'347.00	2. Urnenbestattungen: Grabkreuz (Urnenreihengrab), Grabstätte, Öffnen und Schliessen des Urnengrabes zu Lasten Gemeinde
Grabtaxen Kat. IV Urnenplatz in der Urnenwand , Miete 20 Jahre, Totengräber, Aufbahrung der Urne zur Bestattungszeremonie.	Zu Lasten der Gemeinde	CHF	2'500.00	CHF	1'305.00	zu Lasten Gemeinde
Schriftplatte leer zu Urnenplatz der Urnenwand	Zu Lasten der Gemeinde	CHF	300.00	im obigen Betrag enthalten		zu Lasten Gemeinde
Beschriftung Schriftplatte Urnenwandplatz	zu Lasten Angehörige	nach Aufwand		nach Aufwand		zu Lasten Gemeinde
Grabtaxen Kat. V Gemeinschaftsgrab	Zu Lasten der Gemeinde	CHF	2'340.00	nicht geregelt		zu Lasten Gemeinde
Namensschild Gemeinschaftsgrab	zu Lasten Angehörige	nach Aufwand		nicht geregelt		zu Lasten Gemeinde
Grabtaxen für Beisetzung 2. Urne in bestehendes Reihengrab / Beschriftung zu Lasten Angehörige	Zu Lasten der Gemeinde	CHF	680.00	nicht geregelt		zu Lasten Gemeinde
Grabtaxen für Beisetzung 2. Urne in bestehenden Urnenplatz der Urnenwand / Beschriftung zu Lasten Angehörige	Zu Lasten der Gemeinde	CHF	580.00	nicht geregelt		zu Lasten Gemeinde
Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand				
Vorzeitige Grabaufhebung / Erdbestattung, Urnengrab, Urnenwandplatz Administrationsgebühr*	CHF	50.00	CHF	50.00	Für Exhumierung und vorzeitige Grabaufhebungen sind keine Kostenreduktionen möglich	
Vorzeitige Grabaufhebung oder Urnenumbettung Aufwand Bauamt*	nach Aufwand	nach Aufwand				
Vorzeitige Aufhebung Urnenplatz in der Urnenwand* (Kosten für Ersatz/Abschleifen der Platte)	CHF	300.00	CHF	300.00		
*Die vorzeitige Grabaufhebung muss von der Gemeindekanzlei genehmigt werden. Die Bauverwaltung und die Umweltkommission sind darüber zu informieren. Bei vorzeitigen Grabaufhebungen werden den Angehörigen die beim Bauamt Lostorf anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt (gem. §17 Absatz 7/7a). Den Angehörigen steht es frei ein Bestattungsunternehmen mit der Ausführung zu beauftragen.						
Reduktion Bestattungskosten wenn Verstorbene früher nachweislich ihren Wohnsitz in Lostorf hatten:						
Die Bestattungskosten (Aufbahrung/Grabtaxen) können, wenn der oder die Verstorbene früher in Lostorf wohnhaft gewesen ist, reduziert werden. Nach Wohnsitznahme von:		10 Jahre oder mehr	Reduktion um 25%			
		20 Jahre oder mehr	Reduktion um 50%			
		30 Jahre oder mehr	Reduktion um 100%			
Grabmäler und Grabkreuze sind Sache der Angehörigen.						